

Neben

Land M i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in H ,
A ,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Portmann

in der Sitzung vom 24. Mai 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 2. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom
6. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzli-
chen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG)
ergeben.

Die Klägerin beansprucht als Witwe des am 3. Februar
1966 verstorbenen Verfolgten nach §§ 93 ff BGG rückständi-
ge Berufschadenrente seit 1. November 1964 und die Wit-
wenrente seit 1. März 1966. Die Entschädigungsbehörde hat-
te sich mit dem Verfolgten im Juli 1960 über 34.573 DM Ka-
pitalentschädigung verglichen und nach Anfechtung des Ver-
gleichs auf Grund der Änderungen in Art. I BGG-SchlußG wei-
tere 5.427 DM Kapitalentschädigung zuerkannt.

- 1 -

Die Klage auf Rente ist in beiden Rechtszügen erfolglos geblieben.

Der Berufungsrichter würdigt die frühere Vereinbarung als unechten Vergleich und macht deshalb das erneute Wahlrecht (Art. III Nr. 4 Abs. 2 und 3 BGG-Schluss) davon abhängig, daß dem Verfolgten im Zeitpunkt der Vergleichsregelung nach bisherigen Vorschriften ein Wahlrecht zugestanden habe. Er verneint das. Die Klägerin hatte selbst nicht behauptet, daß die Voraussetzungen in § 94 BGG für das Wahlrecht bereits im Juli 1960 erfüllt gewesen seien.

Mit der Beschwerde wiederholt sie ihren Standpunkt, auch der unechte Vergleich unterliege der Anfechtung nach Art. III Nr. 5 BGG-Schluss mit der Folge, daß die Vereinbarung ganz beseitigt und über den Anspruch erstmalig nach §§ 93 ff. BGG zu entscheiden sei.

Damit läßt sich die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Die Rechtsfrage hat der Bundesgerichtshof im Urteil BzG 1971, 351 Nr. 12 entschieden. Ob ein Wahlrecht nach Art. III Nr. 4 BGG-Schluss besteht, richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Entscheidung. Dabei ist es gleichgültig, ob der Anspruch nach bisherigem Recht durch Bescheid, Urteil oder Vergleich (Verzicht, Abfindung) geregelt worden ist. Auch macht es keinen Unterschied, ob das Neuantragsgerecht nach Art. III Nr. 1 und 2, die Angleichung nach Art. IV Nr. 1 oder die Anfechtung nach Art. III Nr. 5 oder Art. IV Nr. 2 BGG-Schluss in Frage steht. Wegen der Einzelheiten wird auf die Entscheidungsgründe dieses Urteils verwiesen.



Das Oberlandesgericht hat demnach richtig entschieden.
Die Beschwerde der Klägerin ist nicht begründet und wird
zurückgewiesen.

Mal

Henkel